

Swissness

Factsheet zur Markenschutzverordnung (MSchV)

Datum:

2. September 2015

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Teilrevision der Markenschutzverordnung (MSchV) umfasst insbesondere

a) Präzisierung des Lösungsverfahrens von Marken wegen Nichtgebrauchs

Es handelt sich um ein einfaches Verfahren, das auf Wunsch der betroffenen Kreise neu eingeführt wird. Marken, welche während fünf Jahren ohne wichtige Gründe nicht gebraucht wurden, können gelöscht werden. Ein entsprechender Antrag auf Löschung kann neu beim IGE gestellt werden (und nicht nur beim Zivilgericht).

b) Präzisierungen, die zur Festlegung der geografischen Herkunft für industrielle Produkte und für Dienstleistungen dienen

Damit ein Industrieprodukt die "Marke Schweiz" tragen darf, müssen unter anderem mindestens 60% der Herstellungskosten in der Schweiz angefallen sein. Die MSchV regelt die Berechnung der massgeblichen Herstellungskosten.

Eine Dienstleistung gilt als schweizerisch, wenn sich kumulativ der Geschäftssitz des Dienstleistungserbringers sowie ein Ort der tatsächlichen Verwaltung dieser Person in der Schweiz befinden. Mit der zweiten Bedingung soll verhindert werden, dass mit einem einfachen Briefkasten ein ausreichender Bezug zur Schweiz geschaffen wird. Diese Voraussetzung wird in der MSchV näher umschrieben.

2. Einzelne Themen zur Herkunft von Waren

• Berechnung der Herstellungskosten

Die Zahlen zur Berechnung des Schweizer Anteils an den Herstellungskosten eines Produkts können der Betriebsbuchhaltung entnommen werden. Die Regeln sind **flexibel ausgestaltet**, um unterschiedliche Rechnungslegungsstandards berücksichtigen zu können.

Die Herstellungskosten werden für jedes Produkt individuell berechnet. Sie werden in **Forschungs- und Entwicklungskosten, Material- und Fertigungskosten** unterteilt (Kostenkomponenten des Herstellungsprozesses).

Kosten, die **nach dem Herstellungsprozess anfallen**, sind für die Eigenschaften eines Produkts nicht relevant und werden aus diesem Grund **nicht berücksichtigt**.

• Ausnahmen und flexible Lösungen

Die Verordnung bringt eine "**Bagatellklausel**": Hilfsstoffe von untergeordneter Bedeutung können vernachlässigt werden.

Eine zusätzliche Vereinfachung schafft die Regelung, wonach die Unternehmen die **Methode wählen können, wie sie Halbfabrikate einberechnen**. Halbfabrikate können voll angerechnet werden, sofern sie die „Swissness-Kriterien“ erfüllen, ansonsten ist keine Anrechnung möglich. Vorteil dieser neuen Lösung: Die Unternehmen benötigen keine Kenntnis der genauen Zusammensetzung der von Lieferanten bezogenen Halbfabrikate. Alternativ können aber auch die im Halbfabrikat enthaltenen Rohstoffe anteilmässig angerechnet werden. Bei dieser Berechnungsart wird das Halbfabrikat in seine Bestandteile aufgeschlüsselt.

Für **ungenügend verfügbare Materialien** gibt es eine **flexible Branchenlösung** – alternativ zum Gesetzesmechanismus. Die Branchen können selbst veröffentlichen, in welchem Mass Materialien in der Schweiz verfügbar bzw. eben nicht verfügbar sind (siehe nächsten Punkt).

Dazu wurde eine **industriefreundliche Regelung bei der Abschreibung von Forschungs- und Entwicklungskosten** eingeführt, um Härtefälle zu vermeiden.

- **In der Schweiz ungenügend verfügbare Materialien**

Das Markenschutzgesetz sieht vor, dass eine **Branchenverordnung regeln kann, welche Materialien in der Schweiz nur ungenügend verfügbar sind**. In diesen Fällen werden Materialien bei der Berechnung der Herstellungskosten anteilmässig berücksichtigt. Branchenverordnungen sind jedoch schwerfällige Instrumente. Sie durchlaufen ein langes Genehmigungsverfahren inklusive Vernehmlassung.

Um „Swissness“ möglichst flexibel und dynamisch zu gestalten, kann eine Branche entsprechende Daten publizieren – ohne dies in einer Verordnung festzulegen. Die Branchen kennen die Marktsituation am besten und können selber festlegen, wie sie publizieren und aktualisieren wollen.

- **Übergangsregelung**

Das Markenschutzgesetz enthält keine Übergangsfristen. Aus rechtlicher Sicht ist es deshalb nicht möglich, auf Verordnungsstufe eine Übergangsfrist vorzusehen. Um dennoch auf die Anliegen der Wirtschaft einzugehen, soll das gesamte "Swissness"-Paket an einem Datum einheitlich **in Kraft gesetzt werden, nämlich am 1. Januar 2017**. So haben die Unternehmen nach Verabschiedung der Vorlage durch das Parlament 2013 fast vier Jahre Zeit, um sich auf die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen einzustellen. Um die nachgelagerten Verordnungsbestimmungen zu berücksichtigen, verbleibt den Unternehmen ein Jahr.

Die Anliegen der Unternehmen werden mit einer **Lageraufbrauchsfrist berücksichtigt**. Waren, die vor dem Inkrafttreten hergestellt worden sind und die den Kriterien nach bisherigem Recht entsprechen, dürfen noch während maximal zwei Jahren ab Inkrafttreten erstmals in den Verkehr gebracht werden. Die "Swissness" kommt dadurch letztlich erst ab dem 1. Januar 2019 voll zum Tragen.

- **Branchenverordnung**

Die **gesetzlichen Vorgaben sind auch bei Branchenverordnungen einzuhalten**. Eine solche Verordnung darf also **nicht weniger streng sein als das Gesetz**. Vielmehr soll sie die gesetzliche Regelung nach den Bedürfnissen der ganzen Branche **präzisieren**. Beispielsweise kann eine Branche bestimmen, durch welche Tätigkeiten das Produkt seine wesentlichen Eigenschaften erhält. Andererseits können gewisse Ausnahmen, welche das Gesetz vorsieht, in einer Branchenverordnung konkretisiert werden (z.B. Auflistung von in der Schweiz ungenügend verfügbaren Materialien).

Da eine solche Verordnung die ganze Branche bindet, muss sichergestellt werden, dass sie nicht von einigen wenigen Branchenmitgliedern gegen den Rest der Branche erwirkt wird. Die Branchenverordnung muss deshalb **repräsentativ**, also mehrheitlich unterstützt und breit abgestützt sein. Der **Bundesrat entscheidet über die im Einzelfall anzuwendenden Kriterien für die Glaubhaftmachung der Repräsentativität**. Der Entwurf einer Branchenverordnung muss in jedem Fall in eine öffentliche Anhörung geschickt werden.

- **Halbfabrikate für Industrieprodukte**

Ein Produzent soll nicht benachteiligt werden, wenn er zwar in der Schweiz produzieren will, aber keine entsprechenden Bestandteile findet. Beispiel: Die Schweizer Elektronikindustrie ist auf elektronische Chips aus dem Ausland angewiesen. **Deshalb sieht die MSchV vor, dass in der Schweiz ungenügend verfügbare Materialien inkl. Halbfabrikate nur teilweise zu den Herstellungskosten angerechnet werden können**.

Diese praxisfreundliche Auslegung darf nicht zu einer Umgehung der "Swissness"-Anforderungen führen. Der Endproduzent soll mit Blick auf das Gesamtprodukt und im Vergleich zu den "ausländischen" Materialien genügend Eigenleistung in das Produkt stecken. So wird bspw. das reine Zusammenlöten von im Ausland eingekauften Drähten und Steckern nicht ausreichen, um daraus "Schweizer Kabel" zu produzieren. Die Bedingung des "relevanten Herstellungsschritts" in der Schweiz bietet einen Schutz vor simplem Zusammenbauen ausländischer Teile.